

den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben,
den volkseigenen Gütern (VEG),
den Reichsbahnausbesserungswerken (RAW) usw.

§ 5

Voraussetzung für die Prämierung ist die Über-
erfüllung der Planaufgaben des Volkswirtschaftsplanes
in Stahlschrott und Gußbruch. Die Einbeziehung in die
Prämierung ist an die Erteilung einer Planaufgabe
durch den übergeordneten Schrottbeauftragten gebun-
den. Prämien erhalten nur solche Schrottbeauftragten,
die durch den Minister für Schwerindustrie durch Aus-
weis bestätigt sind und ihre Funktion während des für
die Prämierung vorgesehenen Kalendervierteljahres
ausgeübt haben.

Für die Prämienzahlung an die unter § 4 Buchst. c
genannten Schrottbeauftragten ist außerdem Voraus-
setzung, daß die Angaben in den monatlich dem über-
geordneten Schrottbeauftragten zu erstellenden Be-
richten über Schrottaufkommen „MA Schrott“ durch
die Unterschrift des jeweiligen Werkleiters bestätigt
sind.

§ 6

Werden Schrottbeauftragte zu Lehrgängen entsandt,
die länger als einen Monat dauern, so besteht für dieses
Kalendervierteljahr kein Prämienanspruch. Bei Teil-
nahme an Lehrgängen von kürzerer Dauer erhält der
Schrottbeauftragte für dieses Kalendervierteljahr zwei
Drittel des Prämienbetrages.

§ 7

Die Prämien werden an die drei Gruppen der Schrott-
beauftragten (§ 4 Buchstaben a bis c) gemäß nach-
stehender Tabelle gezahlt:

Im Kalenderviertel- jahr verladene Menge	t	Prozentuale Erfüllung je Kalender- vierteljahr			
		101 % bis 105,9 %	106 % bis 111,9 %	112 % bis 116,9 %	117 % und darüber
t	t	DM	DM	DM	DM
2 bis	7,9	—	15	20	25
8 "	15,9	15	20	25	30
16 "	29,9	20	25	30	40
30 1»	50,9	30	50	60	70
51 "	100,9	50	70	90	HO
101 "	150,9	70	100	150	190
151 "	250,9	100	160	220	260
251 "	400,9	130	220	280	340
401 "	600,9	170	250	320	420
601 "	900,9	210	300	370	440
901 "	2 000,9	260	370	410	490
2 001 "	8 000,9	340	420	500	63Q
8 001 "	20 000,9	410	520	600	750
20 001 "	60 999,9	500	650	750	880
ab	61 000	600	780	900	1 100

§ 8

Die Schrottbeauftragten der Gruppen gemäß § 4
Buchstaben a und b errechnen die Prämien für die
ihnen unterstellten Schrottbeauftragten auf Grund der
verstehenden Tabelle. Die Schrottbeauftragten der
Gruppe gemäß § 4 Buchst. a reichen der Zentralen
Leitung der Volkseigenen Handelszentrale Schrott je-
weils zum 15. des auf das Kalendervierteljahr fol-
genden Monats eine Prämienliste in zweifacher Aus-

fertigung für die Gruppe gemäß § 4 Buchst. c der
Schrottbeauftragten ein. Die Prämien für die Schrott-
beauftragten der Gruppen gemäß § 4 Buchstaben a
und b werden auf Grund der monatlich durch die
Schrottbeauftragten der Gruppe gemäß § 4 Buchst. a
einzureichenden Verladeergebnisse durch die Volks-
eigene Handelszentrale Schrott errechnet.

§ 9

Prämien werden auf Anweisung der Zentralen Lei-
tung der Volkseigenen Handelszentrale Schrott gezahlt.

III.

Gewährung von Sonderprämien

§ 10

Außer den unter den Abschnitten I und II genannten
Prämien können Prämien für besondere Leistungen
und Sammelergebnisse gewährt werden. Über Anträge
auf Festsetzung solcher Sonderprämien entscheidet die
Zentrale Leitung der Volkseigenen Handelszentrale
Schrott.

Berlin, den 20. Februar 1954

Ministerium für Schwerindustrie

S e l b m a n n
Minister * 1 2 3

Bekanntmachung

einer Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 301.

— Bekleidungsindustrie, einschließlich Reinigungs-
betriebe, Schuhfabrikation, Lederverarbeitung —
Mangeln, Wäschereien, Plätt- und Bügelmaschinen,
Dekativ- und Appretiermaschinen —

Vom 3. März 1954

Die Arbeitsschutzbestimmung 301 vom 20. Dezember
1952 — Bekleidungsindustrie, einschließlich Reinigungs-
betriebe, Schuhfabrikation, Lederverarbeitung — Man-
geln, Wäschereien, Plätt- und Bügelmaschinen,
Dekativ- und Appretiermaschinen — (GBI. 1953 S. 113)
wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 11 erhält folgende Fassung:

(1) An Näh-, Perforier- und anderen Maschinen, bei j
denen die Triebwelle (Tischwelle) unter dem Arbeits-
tisch liegt, muß die Welle mit ihren Antriebsrädern,
Scheiben, Kupplungen und Riemen allseitig abgeschützt
sein.

(2) Über dem Tisch laufende Riemen von über 8 mm
Durchmesser sind abzuschützen.

(3) Riemenverbindungen müssen so hergestellt sein,
daß keine freien Enden des Riemenverbinders hervor-
stehen; diese Enden sind nach innen umzubiegen. Das
Ineinanderhängen mehrerer Riemenverbinder zum
Zwecke der Riemenverlängerung ist untersagt.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in
Kraft.

Berlin, den 3. März 1954

Ministerium für Arbeit

— Hauptabteilung Arbeitsschutz —

G i e r s c h
Hauptabteilungsleiter